

BGer 8C 505/2010 vom 5. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_505_2010

FR: TF 8C 505/2010 du 5 juillet 2010

IT: TF 8C 505/2010 del 5 luglio 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 05.07.2010 8C 505/2010 (8C_505/2010)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 05.07.2010 8C 505/2010 (8C_505/2010) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 05.07.2010 8C 505/2010 (8C_505/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_505/2010
Urteil vom 5. Juli 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiberin Kopp Käch. Verfahrensbeteiligte S._____, vertreten durch Rechtsanwältin Monika Meier, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 10. Juni 2010 (Datum des Poststempels) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2010, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei im Rahmen der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Begründung muss sachbezogen sein, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen); dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen), dass die Beschwerde vom 10. Juni 2010 diesen gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt, indem die beim Bundesgericht eingereichte Rechtsschrift sich praktisch vollständig mit derjenigen deckt, welche der Beschwerdeführer vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht eingereicht hat: mit Ausnahme der Präzisierung des Antrags auf Zusprechung einer Viertelsrente anstatt einer IV-Rente sowie der Reduktion des vorzunehmenden Leidensabzuges von 35 % auf 25 %, was zu einem Invaliditätsgrad von 47 % anstatt 48 % führt, entspricht die Begründung wortwörtlich der vorinstanzlich eingereichten; sie setzt sich in keiner Weise mit den detaillierten und sorgfältigen Erwägungen des kantonalen Gerichts auseinander und legt nicht - auch nicht in gedrängter Form - dar, inwiefern diese Bundesrecht verletzen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr.

300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Juli 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Ursprung Kopp Käch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.